

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012	ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022	BEGRÜNDUNG
------------------------------------	---------------------------------	------------

Delegation von Zuständigkeiten	Delegation von Zuständigkeiten	
<p><b>A) Zuständigkeitsverlagerung vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister)</b></p> <p><b>1. Beamtenrechtliche Zuständigkeiten:</b></p> <p>1.1 Gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ab Bes.Grp. A 11 <b>auf den Verwaltungsausschuss</b> übertragen.</p> <p>1.2. Gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten <b>bis einschließlich Bes. Grp. A10 auf den Hauptverwaltungsbeamten</b> übertragen.</p> <p><b>2. Regelungen zu Grundstücksgeschäften werden wie nachfolgend beschrieben vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen:</b></p> <p>Festlegungen über Verkaufspreise und Vergabeverfahren zur Veräußerung von Grundbesitz in Neubaugebieten nach Anhörung des jeweiligen Ortsrates.</p>	<p><b>A) Zuständigkeitsverlagerung vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister)</b></p> <p><b>1. Beamtenrechtliche Zuständigkeiten:</b></p> <p>1.1 Gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ab Bes.Grp. A 11 <b>auf den Verwaltungsausschuss</b> übertragen.</p> <p>1.2. Gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten <b>bis einschließlich Bes. Grp. A10 auf den Hauptverwaltungsbeamten</b> übertragen.</p> <p><b>2. Regelungen zu Grundstücksgeschäften werden wie nachfolgend beschrieben vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen:</b></p> <p>Festlegungen über Verkaufspreise und Vergabeverfahren zur Veräußerung von Grundbesitz in Neubaugebieten nach Anhörung des jeweiligen Ortsrates.</p>	

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012	ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022	BEGRÜNDUNG
------------------------------------	---------------------------------	------------

<p><b>B) Richtlinie des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschl. des dazugehörenden Berichtswesens</b></p> <p><b>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs</li> <li>2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind</li> <li>3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben</li> <li>4. Erteilung von Prozessvollmachten</li> <li>5. Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln</li> </ol>	<p><b>B) Richtlinie des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschl. des dazugehörenden Berichtswesens</b></p> <p><b>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs</li> <li>2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind</li> <li>3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben</li> <li>4. Erteilung von Prozessvollmachten</li> <li>5. Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln</li> </ol>	
--	--	--

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012		ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022		BEGRÜNDUNG
6.	Löschungsbewilligungen	6.	Löschungsbewilligungen	Änderungs- vorschlag
7.	Abtretungserklärungen	7.	Abtretungserklärungen	
8.	Vorrangseinräumungen	8.	Vorrangseinräumungen	
9.	die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	9.	die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	
10.	Planungsaufträge sowie Aufträge über Gutachten bei 150.000,00 €	10.	Planungsaufträge sowie Aufträge über Gutachten bei 150.000,00 €	
	a) im Rahmen von über den Haushalt oder im VA beschlossenen Projekten bis netto 25.000,00 €		a) im Rahmen von über den Haushalt oder im VA beschlossenen Projekten bis netto 50.000,00 €	
	b) sonstigen Projekten bis netto		b) sonstigen Projekten bis netto	
11.	Verträge über Lieferungen von Betriebsmitteln, wie z.B. Heizöl, Energielieferungen bei jährlich wiederkehrenden Beschaffungen in unbegrenzter Höhe	11.	Verträge über Lieferungen von Betriebsmitteln, wie z.B. Heizöl, Energielieferungen bei jährlich wiederkehrenden Beschaffungen in unbegrenzter Höhe	
12.	Aufträge über Lieferungen und Leistungen (einschl. Bauleistungen) bis netto 150.000,00 €	12.	Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis netto 215.000,00 €	
			Aufträge über Bauleistungen bis netto 500.000,00 €	
13.	Verfügungen über das Gemeindevermögen mit	13.	Verfügungen über das Gemeindevermögen mit	

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012	ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022	BEGRÜNDUNG
<p>Ausnahme von Grundstücksverkäufen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unbefristete Niederschlagungen/Erlasse 25.000,00 €</li> <li>- Schenkungen und Darlehenshingaben</li> <li>- die Belastung von Grundstücken</li> <li>- die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis</li> </ul> <p>14. <b><u>Grundstücksangelegenheiten</u></b></p> <p>14.1 Grundstücksverkäufe in Neubaugebieten, nachdem zuvor Verkaufspreise und Vergabeverfahren durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden: in unbegrenzter Höhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Wohngrundstücke</li> <li>b) für gewerbliche und misch-gewerbliche Grundstücke bis zu einer Obergrenze von 150.000,00 €</li> </ul>	<p>Ausnahme von Grundstücksverkäufen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unbefristete Niederschlagungen/Erlasse 25.000,00 €</li> <li>- Schenkungen und Darlehenshingaben</li> <li>- die Belastung von Grundstücken</li> <li>- die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis</li> </ul> <p>14. <b><u>Grundstücksangelegenheiten</u></b></p> <p>14.1 Grundstücksverkäufe in Neubaugebieten, nachdem zuvor Verkaufspreise und Vergabeverfahren durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden: in unbegrenzter Höhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Wohngrundstücke</li> <li>b) für gewerbliche und misch-gewerbliche Grundstücke bis zu einer Obergrenze von 150.000,00 €</li> </ul>	

<b>RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012</b>	<b>ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
---	--	-------------------

<p>14.2 Grundstücksverkäufe / Auflassungen allgemein bis zu einem Wert im Einzelfall von</p> <p style="text-align: right;">25.000,00 €</p>	<p>14.2 Grundstücksverkäufe/Auflassungen allgemein bis zu einem Wert im Einzelfall von</p> <p style="text-align: right;">25.000,00 €</p>	
<p>14.3 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis</p> <p style="text-align: right;">25.000,00 €</p>	<p>14.3 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis</p> <p style="text-align: right;">25.000,00 €</p>	
<p>15. Stundung von Forderungen</p> <p style="text-align: right;">in unbegrenzter Höhe</p>	<p>15. Stundung von Forderungen</p> <p style="text-align: right;">in unbegrenzter Höhe</p>	
<p>16. Befristete Niederschlagungen</p> <p style="text-align: right;">in unbegrenzter Höhe</p>	<p>16. Befristete Niederschlagungen</p> <p style="text-align: right;">in unbegrenzter Höhe</p>	
<p>17. Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) bis zu einer Summe von</p> <p style="text-align: right;">50.000,00 €</p>	<p>17. Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) bis zu einer Summe von</p> <p style="text-align: right;">50.000,00 €</p>	
<p>18. Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind</p> <p style="text-align: right;">in unbegrenzter Höhe</p>	<p>18. Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind</p> <p style="text-align: right;">in unbegrenzter Höhe</p>	

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012			ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022			BEGRÜNDUNG
19.	Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit nicht unter 13. geregelt bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von	2.500,00 €	19.	Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit nicht unter 13. geregelt bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von	2.500,00 €	
20.	Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bzw. ein Nachgeben oder Zugeständnis seitens der Stadt	25.000,00 €	20.	Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bzw. ein Nachgeben oder Zugeständnis seitens der Stadt	25.000,00 €	
21.	Kreditaufnahmen für Umschuldungen und Darlehensverlängerungen (Zinsanpassungen)	in unbegrenzter Höhe	21.	Kreditaufnahmen für Umschuldungen und Darlehensverlängerungen (Zinsanpassungen)	in unbegrenzter Höhe	
22.	Teilmaßnahmen im Rahmen eines Bauprogramms (z.B. Erneuerung eines Gehweges oder der Beleuchtung usw.) bis zu einer geschätzten Baukostensumme in Höhe von netto	150.000,00 €	22.	<b>Beschluss über das Bauprogramm von</b> Teilmaßnahmen (z.B. Erneuerung Gehwege Beleuchtung) bis zu einer geschätzten Baukostensumme in Höhe von netto	150.000,00 €	Textliche Klarstellung
23.	Kanalbaumaßnahmen auch bei einer Überschreitung der Summe (150.000,00 € netto), sofern die		23.	<b>Beschluss über das Bauprogramm bei</b> Kanalbaumaßnahmen, sofern die Mittel <b>für genau diese</b>		Textliche Klarstellung

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012	ÄNDERUNGSENTWURF VOM 25.01.2022	BEGRÜNDUNG
<p>Mittel durch den Haushalt bereitgestellt wurden. in unbegrenzter Höhe</p> <p><b>Gesetzliche Regelungen und Regelungen der Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.</b></p> <p><b>C) Berichtswesen</b></p> <p><b>Über folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung (Punkt B) ist dem Rat quartalsweise im Rahmen des unterjährigen Controlling-Berichtswesens zu berichten:</b></p> <p>Über Maßnahmen im Sinne von Ziffer 10, 12, 13, 14, 17 und 20, wenn die Maßnahme einen Betrag von 50% der dort genannten Wertobergrenze übersteigt.</p>	<p>Maßnahme durch den Haushalt bereitgestellt wurden in unbegrenzter Höhe</p> <p><b>Gesetzliche Regelungen und Regelungen der Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.</b></p> <p><b>C) Berichtswesen</b></p> <p><b>Über folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung (Punkt B) ist dem Rat quartalsweise im Rahmen des unterjährigen Controlling-Berichtswesens zu berichten:</b></p> <p>Über Maßnahmen im Sinne von Ziffer 10, 12, 13, 14, 17 und 20, wenn die Maßnahme einen Betrag von 50% der dort genannten Wertobergrenze übersteigt.</p>	